

Altmarienauer Verein e.V. (AMV)

Satzung –

beschlossen von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2013 in der Schule Marienau

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Altmarienauer Verein e.V. (AMV)“.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister Hamburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein fördert den Marienauer Erziehungsgedanken in der Schule Marienau, den Austausch unter den Altmarienauern sowie den zwischen den Altmarienauern und der Schule. Die ideelle und materielle Förderung erfolgt im Rahmen von Veranstaltungen, Projekten und Preisen, die auf die Schüler/innen sowie die Beschäftigten in Marienau ausgerichtet sind.
2. Ein Schwerpunkt der Förderung des Marienauer Erziehungsgedankens liegt in der Vergabe von Stipendien, Teilstipendien und Projektförderungen. Der Verein trägt dazu bei, dass möglichst viele Kinder und Jugendliche aller sozialen Bereiche die Vorteile der Landerziehungsheim-Pädagogik erlangen können.
3. Eine wirtschaftliche und auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen. Die Verwaltung aller Einrichtungen des Vereins und des Vereinsvermögens ist mit dem geringst möglichen Aufwand zu führen. Überschüsse und Erträge des Vereinsvermögens sind den vorgenannten Zwecken nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können ehemalige Schüler/innen der Schule Marienau, deren Eltern, aktuelle und ehemalige Mitarbeiter/innen sowie Freunde der Schule werden.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Darüber hinaus kann der Vorstand natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
4. Die Mitgliedschaft in dem Verein endet:
 - a. durch Austritt
 - b. durch Erlöschen bzw. Auflösung des Vereins;
 - c. durch Ausschluss;
 - d. durch Tod
5. Der Austritt kann jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.
6. Ein Ausschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Er ist schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig; für den Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder erforderlich. In der Versammlung ist dem Mitglied Gehör zu gewähren.
7. Eine Ausschüttung von Vereinsvermögen an ein ausscheidendes Vereinsmitglied findet nicht statt.

§ 4 Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind sich bewusst, dass der Verein den Zweck der Förderung nach § 2 Abs. 1 & 2 nur dann erfüllen kann, wenn ihm über die Mitgliedsbeiträge hinaus weitere erhebliche Mittel zufließen. Die Mitglieder können dies erreichen durch
 - a.) freiwillige Erhöhung der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge entsprechend Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Jedes Mitglied ist durch Anzeige an den Vorstand berechtigt, von vornherein die Dauer der freiwilligen Erhöhung seines Mitgliedsbeitrages zu bezeichnen.
 - b.) Einmalige oder wiederholte Spenden
 - c.) Letztwillige Verfügungen
 - d.) Werbung neuer Mitglieder
 - e.) Veranlassung von Nichtmitgliedern zu Sonderspenden.

2. Jedes Mitglied erhält die vom Verein herausgegebenen Mitteilungen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Stipendienausschuss

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins treten auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal im Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei die Einladung spätestens am 20. Tag vor dem Sitzungstag zur Post gegeben werden muss. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand die Einladungsfrist bis auf eine Woche verkürzen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragt oder wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorsitzenden, seiner bis zu zwei Stellvertreter, des Schatzmeisters und deren Abberufung
 - b) Wahl der anderen Vorstandsmitglieder und deren Abberufung
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes;
 - d) Genehmigung der Jahresabrechnung;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen;
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht durch diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
5. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Das gilt auch für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Das Ergebnis jeder Beschlussfassung ist schriftlich niederzulegen.
6. Anträge, über die in einer Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über den Antrag, der in einer Mitglie-

derversammlung als dringlich gestellt wird, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder sich für die Dringlichkeit aussprechen.

- Über die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer des Vereins Protokoll. Im Falle seiner Verhinderung wird das Protokoll von einem anderen Vorstandsmitglied geführt. Das Protokoll ist sowohl vom Verfasser als auch vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.

§ 7 Der Vorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern, darunter der erste Vorsitzende, seine zwei Stellvertreter und der Schatzmeister, die für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur nächsten ordentlichen Wahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus und ist damit die Mindestanzahl nicht mehr vorhanden, so muss auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.

- Der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des Vereinsgesetzes. Sie sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden jeweils vertreten sollen.
- Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Schriftführer; ferner bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte ggf. die AMV - Mitglieder der Ausschüsse und anderen Gremien. Im Übrigen berichtet er der Mitgliederversammlung über die Geschäftsführung des Vorstandes sowie der ggf. eingesetzten Ausschüsse und der Arbeit in externen Gremien.
- Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei der Vorstand beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter, einberufen und geleitet.
- Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für die Wahrung der Aufgaben des Vereins und die richtige und sparsame Verwendung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- Der Vorstand
 - gibt unter Beachtung der Belange des Datenschutzes regelmäßig ein Anschriftenverzeichnis der Vereinsmitglieder heraus;
 - veröffentlicht Ergebnisse, verschickt Informationen und tauscht persönliche Nachrichten aus.

§ 8 Ausschüsse

- Zur Erreichung der Vereinsziele gem. § 2 der Satzung kann die Mitgliederversammlung des AMV Ausschüsse einrichten.
- Die AMV – Mitglieder in den Ausschüssen werden vom Vorstand benannt oder von der Mitgliederversammlung als solche gewählt.
- Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben.
- Ausschüsse sollten ihre Empfehlungen einstimmig beschließen. Im Übrigen haben Ausschüsse den Vereinsvorstand über alle gefassten Beschlüsse zu unterrichten, der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Protokollierung. Kopien sind dem Vorstand einzurechen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Protokolle einzusehen.

§ 8.1 Der AMV – Stipendienausschuss

- Der Verein beteiligt sich an der Auswahl der in Marienau durch Stipendien des Altmarienauer Vereins zu fördernden Schülerinnen und Schüler.

Jedem Mitglied des Vereins sowie der Leitung der Schule Marienau steht dabei ein Vorschlagsrecht für geeignete Kinder und Jugendliche zu, die aus Mitteln des AMV gefördert werden sollen.

2. Der AMV – Stipendienausschuss besteht aus:
 - a) einem von der Schule zu ernennenden Mitglied und
 - b) einem Mitglied des AMV – Vorstandes
3. Der Stipendienausschuss hat die Aufgabe, im Rahmen der vom Vorstand zur Verfügung gestellten Mittel, gemäß § 2 dieser Satzung förderungswürdige Kinder und Jugendliche für eine Erziehung in der Schule Marienau auszusuchen. Für die Auswahl ist allein die geistige und charakterliche Eignung des Kindes bzw. Jugendlichen entscheidend.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Unmöglichkeit, die Ziele des Vereins weiterhin zu erreichen, hat die Mitgliederversammlung über dessen Auflösung und die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Sie ist dabei an die Zwecksetzung gemäß § 2 dieser Satzung gebunden. Sollte jedoch eine Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen dieser Zwecksetzung nicht möglich sein, so ist es dem Landerziehungsheim Marienau e.V. und dessen Rechtsnachfolger zu übertragen. Ist auch das nicht möglich, so fällt das Vermögen an den Stifterverband für die deutsche Wissenschaft. Das Vermögen darf bei Auflösung und Übergabe an eine der beiden eben genannten Institutionen von dieser nur für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige bzw. wissenschaftliche Zwecke verwendet werden.
2. Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens findet im Falle der Auflösung des Vereins an dessen Mitglieder nicht statt. Ebenso haben die Mitglieder keinen Anspruch auf die Erträge aus dem Vereinsvermögen.

§ 11 Schlussbestimmung

1. Zu den Bestimmungen dieser Satzung treten ergänzend die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt als Gerichtsstand Hamburg.

Martina Lauenroth, Jörg W. Lewin, Ulrich Schenck & Hartmut Seyfried

Hamburg /Marienau, den 26. Oktober 2013